



# Informationen zu Zivildienstleistenden in den Kirchgemeinden

## **Zivildienstleistende – eine Chance für die Kirche**

Zivis sind motiviert. Das beweisen sie schon damit, dass sie bereit sind, eineinhalbmal so lange Dienst zu leisten wie ihre Kollegen im Militär.

Zivis sind vielseitig. Das Spektrum reicht vom 19jährigen Lehrabgänger über den Studenten bis zum 34jährigen Fachspezialisten.

Zivis sind eine Chance für die Kirche: Die jungen Männer<sup>1</sup> sind eine tatkräftige Unterstützung, bringen neue Ideen und haben oft Erfahrung in verbandlicher oder kirchlicher Jugendarbeit. Die Erfahrung zeigt: Wenn ein Zivi einen vertieften Einblick in kirchliche Projekte erhält, ändert dies sein Kirchenbild, welches er auch nach aussen trägt. Ihre Gemeinde kommt so auf eine gute Art mit jungen Erwachsenen in Kontakt. Und: Prägende Erfahrungen im kirchlichen Umfeld können die Berufsbiografie junger Männer beeinflussen.

## **Grundlagen des Zivildienstes**

Zivildienst leistet, wer den Militärdienst nicht mit seinem Gewissen vereinbaren kann. Der Zivi wird nicht in die Rekrutenschule oder zu Wiederholungskursen aufgeboten, sondern muss – im Vergleich zum Militärdienst – den anderthalb mal so langen Zivildienst leisten. Diesen erbringt er zum Beispiel in Einsatzbetrieben des Gesundheitswesens, des Umweltschutzes oder des Sozialwesens. Der Zivildienstleistende darf keine ordentlichen bzw. geplanten Stellen übernehmen. Zudem untersagt das Zivildienstgesetz Einsätze

- in Institutionen, in denen der Zivi bereits für Entgelt tätig ist oder während des letzten Jahres tätig war;
- in Institutionen, zu denen der Zivi eine „besonders enge Beziehung“ hat, „namentlich durch eine langfristige oder intensive ehrenamtliche Mitarbeit oder durch eine Führungsposition im Ehrenamt“;
- die bezwecken, „religiöses oder weltanschauliches Gedankengut zu verbreiten oder zu vertiefen“ (Zivildienstgesetz Art. 4a). Dieser Artikel schützt vor missionarischem Eifer von beiden Seiten: Weder darf die Kirchgemeinde den Zivi für offensive Werbeeinsätze instrumentalisieren, noch darf der Zivi seinen Einsatz als persönliches Missionsfeld missbrauchen. Selbstverständlich ist erwünscht, dass ein Zivi sich grundsätzlich für die Kirche und deren Ziele interessiert. Die Kirchgemeinde darf den Interessenten am Bewerbungsgespräch fragen, warum er seinen Zivildienst in der Kirche leisten will.

## **Zivildienst in Kirchgemeinden des Kantons St. Gallen**

Die Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen ist vom Bund anerkannter Einsatzbetrieb für den Zivildienst. Alle Kirchgemeinden sind als sogenannte „Drittbetriebe“ darin eingeschlossen. Die Zivis können ihre Zivildienstpflicht bei der Kantonalkirche oder in einer evang.-ref. Kirchgemeinde im Kanton St. Gallen absolvieren. Die Tätigkeiten liegen im Bereich Betreuung: Begleitung von Lagern, Betreuung von Jugendtreffs, Mitarbeit bei Seniorenanlässen, Mithilfe in diakonischen Angeboten etc.

## **Gibt es in Ihrer Kirchgemeinde Arbeit für einen Zivildienstleistenden?**

Führen Sie Lager oder Projekte durch, die eine temporäre Verstärkung benötigen? Können Sie sich vorstellen, in Ihrer Kirchgemeinde einen Zivildienstleistenden zu beschäftigen?

## **Pflichtenhefte und Bewerbung**

Interessierte Kirchgemeinden haben zwei Pflichtenhefte zur Auswahl:

- a) Soziale und Diakonische Arbeit

---

<sup>1</sup> Es gibt – Stand Ende 2020 – knapp hundert Frauen, die Zivildienst leisten. Diese hatten sich freiwillig für den Militärdienst rekrutieren lassen und stellten dann aus Gewissensgründen ein Gesuch für den Zivildienst.

Mithilfe bei der Betreuung im soziokulturellen Bereich der kirchlichen Arbeit (z. B. Mitarbeit im Jugendtreff und in der offenen Jugendarbeit; Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Anlässen, Erlebnisprogrammen, Weekends und Lagern (z.B. Jugendlager, Seniorenferien, Familienferien; mit erhöhter Präsenzzeit); Mitarbeit bei der Betreuung von Teams; Hilfe bei diakonischen Tätigkeiten (z.B. Unterstützung von Armutsbetroffenen oder Asylsuchenden, Mitgestaltung von Seniorennachmittagen, Mithilfe bei der individuellen Begleitung und beim Besuchsdienst).

#### b) Begleitung von Lagern

Betreuung und Begleitung der Lagerteilnehmenden (z. B. Jugendlager, Ferien mit Seniorinnen und Senioren, Familienferien) bei den geplanten Aktivitäten; organisatorische Aufgaben; Unterstützung bei der Zubereitung der Mahlzeiten; Mithilfe bei der Endreinigung. Im Rahmen der beschriebenen Tätigkeiten muss der Anteil der Betreuung mindestens 30 % betragen. Das Bundesamt für Zivildienst schliesst die Begleitung von Konf-Lagern aus.

Für beide Pflichtenhefte gilt: Die Mitarbeit im Religionsunterricht, das Mitwirken im Sinn von Artikel 4a Buchstabe c Zivildienstgesetz (ZDG) (siehe oben, Abschnitt „Grundlagen des Zivildienstes“), bei Konflagern, Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen mit verkündigendem Zweck (z.B. Kursen) sowie die Übernahme von Tätigkeiten des Sigrists / Mesmers sind verboten. Administrative Tätigkeiten im Büro dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn sie unmittelbar im Zusammenhang mit den beschriebenen Tätigkeiten stehen.

Zivis auf der Suche nach einem Einsatzbetrieb finden diese Pflichtenhefte auf dem Portal „E-ZIVI“ ([www.ezivi.admin.ch](http://www.ezivi.admin.ch)). Dort ist die Arbeitsstelle Junge Erwachsene der Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen als Kontakt angegeben. Natürlich können sich Zivis auch direkt an die Kirchgemeinde wenden, wenn sie vom Angebot Kenntnis haben.

Die Kirchgemeinde wählt eines der Pflichtenhefte aus und nimmt mit der Kantonalkirche Kontakt auf. Wenn nicht bereits ein Interessent vorhanden ist, dann meldet sich die Kantonalkirche, sobald genug Bewerber vorhanden sind, um Bewerbungsgespräche durchzuführen.

Die Kirchgemeinde ist nicht verpflichtet, einen Zivildienstleistenden zu beschäftigen. Sie kann einem Kandidaten nach dem Bewerbungsgespräch absagen. Auch der Interessent kann absagen. Ist die Kirchgemeinde unsicher, kann sie mit dem Interessenten einen Probeeinsatz von 1 bis 5 Tagen vereinbaren. Dieser wird wie ein normaler Einsatz abgewickelt und die geleistete Zeit als Dienstage angerechnet. Eine Entschädigung ist zu entrichten, Abgaben an den Bund fallen indessen keine an.

Das Bundesamt für Zivildienst klärt den Leumund des Zivi ab. Ein Zivi wird nur dann aufgeboten, wenn er keine Einträge zu Sexualstraftaten im Strafregister hat sowie seit den letzten 5 Jahren keine Einträge zu folgenden Delikten:

- Gewaltdelikte, Drohung, Körperverletzung
- Freiheitsdelikte
- Vermögensdelikte, Diebstahl, Raub etc.

### **Organisatorisches**

Die Kantonalkirche ist gegenüber dem Bundesamt für Zivildienst verantwortlich für die Einhaltung der Rechte und Pflichten als Einsatzbetrieb. Der Kirchgemeinde wird lediglich das Weisungsrecht für die Zeit des Einsatzes übertragen. Ein Teil der Organisation und Administration liegen bei der Kirchgemeinde. Die kantonalkirchliche Arbeitsstelle Junge Erwachsene unterstützt beratend und hilft bei der Vermittlung von Bewerbern, falls die Kirchgemeinde nicht bereits einen Interessenten kennt.

Falls aus den Bewerbern ein passender junger Mann gefunden wurde, muss vor Ort eine in der Kirchgemeinde angestellte Person, deren Tätigkeiten sich mit den Aufgaben des Zivis überschneiden, für die fachliche Anleitung und die Betreuung verantwortlich sein und dafür sorgen, dass der Zivi ausgelastet ist.

Der Zivi und die Arbeitsstelle Junge Erwachsene füllen die Einsatzvereinbarung aus. Sie bildet die Grundlage für das amtliche Aufgebot durch das Bundesamt für Zivildienst. Sobald das Aufgebot eintrifft, ist der Einsatz definitiv. Ein Zivildiensteinsatz in der Kirchgemeinde ist ab einem Monat (26 Tage) möglich. Daneben besteht die Möglichkeit eines Kurzeinsatzes für Lagerwochen (keine Konflager, aber z.B. Jugend- und Kinderlager, Familienferien oder Seniorenreisen ab 5 Tagen).

Die Kirchgemeinde meldet der Arbeitsstelle Junge Erwachsene Krankheitstage. Analog dem Militärdienst werden auch dem Zivildienstpflichtigen die Wochenenden bzw. die arbeitsfreien Tage als Dienstage angerechnet.

Nach dem Einsatz stellt die Kirchgemeinde dem Zivi eine Arbeitsbestätigung aus, bei einem Einsatz ab 54 Tagen ein Arbeitszeugnis.

### **Die Rolle der Kantonalkirche**

Die Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen ist seit 2009 Einsatzbetrieb für den Zivildienst und hat durchwegs gute Erfahrungen mit den bisherigen Zivis gemacht. Sie ermuntert die Kirchgemeinden, ebenfalls Zivis zu beschäftigen und hat dazu zwei Pflichtenhefte eingereicht, welche vom Bund genehmigt sind.

Die Kantonalkirche unterstützt Kirchgemeinden bei Fragen rund um einen Zivi-Einsatz (erstes Informationsgespräch, Gespräche mit interessierten Zivis und der Kirchgemeinde). Finden Zivis nicht direkt zur Gemeinde, vermittelt die Arbeitsstelle Junge Erwachsene interessierte Zivis an Gemeinden. Die Kantonalkirche gewährleistet den Kontakt zwischen Kirchgemeinde und dem Bundesamt für Zivildienst. Die Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen bleibt Einsatzbetrieb, den Kirchgemeinden wird für die Zeit des Einsatzes das Weisungsrecht übertragen.

Die Kirchgemeinde bestimmt eine Person, welche den Zivi betreut. Bei den Kirchgemeinden, welche ihre Lohnbuchhaltung von der Zentralkasse führen lassen, läuft auch die Spesenentschädigung an die Zivis über die Kantonalkirche. Die Abrechnung der Abgabepflicht an den Bund läuft in jedem Fall über die Kantonalkirche.

### **Kosten<sup>2</sup>**

Die für die Kirchgemeinde entstehenden Kosten setzen sich zusammen aus der Entschädigung des Betriebs an den Zivi (Fr. 25.- pro Tag für Taschengeld und Entschädigung Essen), den Auslagen des Zivis für den öffentlichen Verkehr (günstigste Variante für den Weg vom Wohn- zum Arbeitsort) sowie der Abgabe an den Bund (Fr. 24.10.- pro Tag, für die ersten 26 Tage nur die Hälfte). Dies ergibt ungefähr Fr. 900.- für den ersten Monat und ungefähr Fr. 1'350.- für alle weiteren Monate, noch ohne die ÖV-Entschädigung. Für Lagereinsätze sind die Kosten tiefer, weil die Verpflegung angeboten wird (ca. Fr. 80.- bis Fr. 200.-).

Die Entschädigung der Zivis und die Auszahlung der Beiträge an den Bund laufen über die Kantonalkirche.

### **Vorgehen bei Konflikten**

Ein Konflikt soll in erster Linie zwischen Einsatzbetrieb und Zivildienstleistendem gelöst werden. Das Bundesamt für Zivildienst ist möglichst früh zu informieren. Dieses unterstützt und kann als äusserste Massnahme auf Antrag des Zivis oder des Einsatzbetriebs einen Einsatz auch abbrechen.

---

<sup>2</sup> Die Angaben entsprechen dem Stand im Juni 2019. Die Höhe der Beiträge kann ändern, alle Angaben ohne Gewähr.

## Weitere Informationen und Kontakt für Kirchgemeinden

Wir hoffen, dass wir Ihr Interesse geweckt haben. Falls Sie die Punkte der beiliegenden Checkliste erfüllen und nach wie vor Interesse haben, bei der Anstellung eines Zivis von der Kantonalkirche unterstützt zu werden, melden Sie sich bei uns. Wir beraten Sie gerne weiter.

Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen

Arbeitsstelle Junge Erwachsene

Markus Naef-Egli

Oberer Graben 31

9000 St. Gallen

+41 71 227 05 16

[markus.naef@ref-sg.ch](mailto:markus.naef@ref-sg.ch)

[www.ref-sg.ch](http://www.ref-sg.ch)

## Checkliste

Wir erfüllen diese  
Anforderung.

Der Zivildiensteinsatz in unserer Kirchgemeinde beträgt mindestens 26 Tage  
(ausgenommen Kurzeinsatz für Lager: mindestens 5 Tage).

Der Zivi verrichtet in unserer Kirchgemeinde Betreuungs-Arbeiten im soziokulturellen  
Bereich.

Der Zivi übernimmt in unserer Kirchgemeinde keine ordentliche bzw. geplante Stelle.

Der Zivi ist weder bereits ausserhalb des Zivildienstes für Entgelt in unserer  
Kirchgemeinde tätig noch war er dies während des vorangegangenen Jahres. Der  
Zivi hat zu unserer Kirchgemeinde keine „besonders enge Beziehung, namentlich  
durch eine langfristige oder intensive ehrenamtliche Mitarbeit oder durch eine  
Führungsposition im Ehrenamt“ (vgl. ZDG Art 4a).

Eine angestellte Person unserer Kirchgemeinde ist für die fachliche Anleitung und die  
Betreuung verantwortlich.

Unsere Kirchgemeinde hat für die Beschäftigung des Zivis einen monatlichen  
finanziellen Aufwand von ca. Fr.1'100.- bis Fr. 1'500.- vorgesehen.

Die Verantwortung, Organisation, Betreuung und ein Teil der Administration liegen  
weitgehend bei unserer Kirchgemeinde.

Wir stellen dem Zivi eine Arbeitsbestätigung aus, bei einem Einsatz ab 54 Tagen ein  
Arbeitszeugnis.



Evangelisch-reformierte Kirche  
des Kantons St.Gallen  
Junge Erwachsene

ZIVILDienst  
SERVICE CIVIL  
SERVIZIO CIVILE  
SERVETSCH CIVIL

Anerkannter  
Einsatzbetrieb